

gnadigungs-Recht, viel weniger eine im Urtheil sprechen bisweilen: gewöhnliche Observanz, sondern es verbindet solches jeden so wohl zu dessen literlicher als äußerlicher Beobachtung. Ob aber auch sonst schon das natürliche Recht und dieses allgemeine Sitten-Recht darinne überein kommen, daß beide einen Urheber haben, und als wesentlicher Weise nicht von einander abgehen. Pagenstecher in Man. 2. so sind doch beide in gewissen zufälligen Stücken noch von einander unterschieden. Also ist 1) in dem Rechte der Natur der Grund der Erkenntniß die gesunde Vernunft; in dem allgemeinen göttlichen Rechte aber die von Gott selbst geschehene Offenbarung; 2) in Ansehung ihres Objectis, oder derer Sachen, womit dieselben beschaffiget sind. Und also sind solche in dem natürlichen Rechte die mit der allgemeinen vernünftigen Natur des Menschen notwendig übereinkommende oder derselben widerstreitende Handlungen: in dem allgemeinen göttlichen Rechte aber die so genannten Zwischen-Handlungen, oder solche, welche an und vor sich selbst weder mit der gesunden Vernunft so gar genau übereinkommen, noch auch mit derselben offenkundlich streiten (actiones intermedia) Thomas. in Disp. de Crigam §. 12. und in Jurispr. div. L. 1. c. 2. §. 71 u. ff. Wann man also erkennen will, ob dieses oder jenes Gesetz ein allgemeines göttliches Recht zu nennen sey; so mercke man folgendes, 1) muß die heilige Schrift zeigen, daß die streitige That oder Handlung entweder ge- oder verboten werde; 2) daß dieser Befehl sich auf alle und jede Menschen beziehe; 3) Endlich muß man so schlechterdings aus der gesunden Vernunft und Übereinstimmung mit der menschlichen gemeinschaftlichen Natur ein solches Gebot nicht schließen, noch daraus herleiten können. Ludov. l. c. dist. 4. Dieses allgemeine göttliche Recht breitet sich, wie etliche meinen, wiederum in zwey Aeste aus, nemlich in das Moral- oder Sitten-Recht überhaupt und ins besondere. Von beyden Arten desselben giebt Mencke eine Beschreibung in proem. ad tract. Synopt. 7. Thomas. in proemial. Disputat. de provident. divin. §. 20. ingleichen 1 B. Mose IX, 6. Andere aber sind mit dieser Eintheilung ganz nicht zufrieden, indem sie dieser Abtheilung letztes Stied ganz und gar in Zweifel zühen. Daß aber ein solches besonderes Moral- oder Sitten-Recht (Jus Divinum positivum universale in specie tale) wahrhaftig sey, vertheidiget Kulpis in Exerc. Grotian. Exerc. 4. th. 6. Hingegen ist ganz anderer Meynung Bruckner in disputat. matrim. proemio rum. 38. Besiehe auch Buddens in Theol. Moral. woselbst hinlängliche Nachricht von dieser Materie wird zu finden seyn. Für mehrers hiervon siehe unter dem Artikel Moral. Gesetz, im XXI Bande, p. 1461 u. ff.

Recht (göttliches besonders) oder das Jüdische bürgerliche Rechte, *Jus divinum particulare*, oder *Jus Civile Judaeorum*. Dieses ist ein Recht, so von Gott alleine denen Juden gegeben worden, und uns Christen nicht verbindlich macht. Daß es uns nicht binde, ist aus dem §. 6. de J. N. G. & C. ibi: placuit. ertweißlich zu machen. Es hat Gott nemlich, da er die Jüdische Republick mit gewissen und besonders Gesetzen versehen, sich in Ansehung dieser ein-

zigen Republick als ein besonderer Gesetzgeber und König, nicht aber als ein allgemeiner Regente, so daß er allen und jeden Republicken Gesetze vorschreiben wollen, erwiesen. Da nun dieses besondere Recht denen Juden alleine; und als einer besondern Republick gegeben worden; so verbindet es sie auch alleine; und nicht andere Länder und Gemeinen. Diese Lehre ist nicht vergeblich, sondern hat ihren herrlichen Nutzen, absonderlich bey Dicitur und Erkenntniß derer Lebens-Straffen. Es fragt sich nemlich; ob ein Fürst in Bestrafung derer Laster und Schandthaten eben diejenigen Straffen seinen Untertanen dicitur solle, welche vorzeiten Gott auf die Laster in der Jüdischen Republick gesetzt hat? und da wird mit Nein hierauf geantwortet; in dem jere Gesetze, die auf ihren eigenen Staat weißlich geordnet und eingerichtet waren, sich auf unsern gegenwärtigen Staat nicht schicken. Es sind also heut zu Tage die weltlichen Landes-Herren und Gesetz-Geber von dem Jüdischen Rechte in Auflegung derer Straffen lediglich abgegangen; wie z. E. zu sehen bey dem Ehebruche, Diebstahl, Harezen, u. a. Pasend. de J. N. & G. Lib. 8. c. 3. §. 26. Thomas in. Jurispr. div. Lib. 1. c. 2. §. 132. So bleibt zwar der Grund und die Würcklichkeit der Straffe, das ist, ein Ehebrecher wird zwar gestraft, nicht aber die bestimmte Art und Weise der Straffe, das ist, daß aber notwendig ein Ehebrecher eben vom Leben zum Tode gebracht werden müsse, ist nicht alle mahl nöthig und nützlich, derowegen auch dem Jersper. de LL. Mosaic. L. 5. c. 7. nicht in alle Wege verpflichtet ist, wenn er spricht, daß man auch noch heut zu Tage in denen Bestrafungen sich nach denen Jüdischen Gesetzen richten müsse, viel weniger dem Grotius in J. B. & P. L. 2. c. 1. n. 14. der da spricht, daß überhaupt kein Verbrechen mit dem Leben zu bestraffen, es habe denn das Römische Recht die Todes-Straffe geordnet, weil nach Röm. XIII. die Macht und Gewalt des Schwertes der Obrigkeit und denen Fürsten übergeben worden. Stryck hingegen in not. ad Laurerbach tit. de J. & J. hält davor, daß man die Straffe, so die heilige Schrift gesetzt und der Jüdischen Republick gegeben worden, nicht gänzlich aus den Augen setzen müsse, und an statt deren neue geben; zumahlen wenn die Jüdischen auch zu unsern Zeiten sich auf die vernünftigen Bestrafungen eines wohl eingerichteten Staats schicken. Und dieses ist aus zwey Ursachen vor mah zu halten; erstlich weil diese Gesetze von dem allerweisesten Gesetz-Geber gegeben worden; und zum andern deshalb, weil eine weltliche Obrigkeit aus solchen erkennen kan, wie weit sie in Bestrafung derer Laster gehen soll, damit sie denen Untertanen nicht zu viel, auch nicht zu wenig thue. Dieses besondere Recht wird nun in das Jüdische Ceremonial- und Gerichts-Recht abgetheilet, wovon unter besondern Artikeln.

Recht (göttliches Ceremonial.) *Jus divinum ceremoniale*. Also wird gemeinlich die Jüdische Kirchen-Ordnung und der Levitische Gottesdienst genannt. Es handelt von denen Ceremonien, so bey dem Gottesdienst zu observiren sind, und ist entweder, daß es ein Vorbild auf Christum seyn sollte, oder damit eine Kirchen-Ordnung seyn möchte, von Gott geordnet, und denen Juden